

**Stadttratsanfrage 177/2006 der Stadttratsfraktion ödp/Freie Wähler
 hier: Freizeitaktivitäten am Rheinufer im Bereich der Faunusstraße**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1

Weshalb unterbindet die Stadt nicht die exzessive und gegen viele Vorschriften verstoßenden Freizeitaktivitäten in einem Wohngebiet?

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wurden zahlreiche Kontrollen an Rheinufer und hier insbesondere im Bereich der Faunusstraße durchgeführt. Sofern Verstöße gegen Vorschriften festgestellt wurden, erfolgte ein Einschreiten des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes des Rechts- und Ordnungsamtes

Zu 2 und 5

Weshalb richtet die Stadt keine anmelde- und gebührenpflichtigen Grillpunkte ein, wie dies in anderen Stadtteilen gehandhabt wird?

Wie steht die Stadt zu alternativen Standorten, wie z. B. die keine Wohnbebauung unmittelbar tangierenden Flächen oberhalb der Rheinufergarage? Hier gibt es Parkplätze und sogar Toiletten.

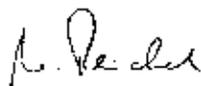
Gemäß Absprache zwischen Herrn Kollegen Ringhoffer und mir wird im Bereich der Südmole des Winterhafens das Grillen erlaubt sein. Außer in diesem Bereich sind am Rheinufer keine Grillmöglichkeiten vorgesehen.

Zu 3 und 4

Wie beurteilt die Verwaltung die Frage der Lärmstörung durch Grillen am Rheinufer in Zeiten der gesetzlichen Nachtruhe (vgl. § 4 Landesimmissionsschutzgesetz)?

Nach § 4 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (L.ImSchG) vom 20.12.2000, GVBl. S. 578, sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Die Betätigung des Grillens an sich wird aufgrund der Entfernung von ca. 30 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung nicht zu einer Störung der Nachtruhe führen. Die Störungen im Sinne des § 4 Abs. 1 L.ImSchG werden vielmehr durch verhaltensbedingten Lärm von Einzelpersonen hervorgerufen, die sich zur Nachtzeit auf der Faunusanlage aufhalten. In der Vergangenheit sind Fälle von nächtlichem Geschrei und Gegröle, Fußballspielen, Musizieren (hauptsächlich Trommel und Gitarre), aber auch überlautes Betreiben von Autoradios bei geöffneten Fenstern bekannt geworden. Störungen der Nachtruhe stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 L.ImSchG dar, die im Einzelfall zu ahnden sind. Die Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorliegen aussagefähiger Informationen zu den Personalien der Störer. Dies weist sich in der Praxis regelmäßig als schwierig, sodass Bußgeldverfahren gegen Einzelpersonen wegen Störung der Nachtruhe nur dann als effektives Mittel gegen nächtliche Lärmbelästigungen anzusehen wären, wenn die Erfassung der Personalien in der Mehrzahl der angezeigten Fälle sichergestellt wäre.

Mainz, 22. September 2006



Wolfgang Reichel
 Bergordneter